

Schleusinger Anzeiger



Kostenfrei in jeden Haushalt der Stadt Schleusingen und Ortsteile

11. Ausgabe 2018 - 02. November 2018

Amtlicher Teil Öffentliche Bekanntmachungen

Information über den Stand der Straßenumbenennung

Im Zuge des Gemeindegemeinschafts der ehem. Gemeinden Nahetal-Waldau, St. Kilian und der Stadt Schleusingen kam es zu einer Dopplung der Straßennamen.

In den einzelnen Gemeinden/Stadt Schleusingen wurde die Umbenennung von Straßen beschlossen. In der folgenden Tabelle sind die betroffenen Straßen mit den zugehörigen Ortsteilen aufgeführt.

Alt	Neu
Breitenbach	
Hirtengrund	Zu den Lärchen
Mühlenstraße	Zur alten Mühle
Erlau	
Gartenstraße	Untere Gartenstraße
Hauptstraße	Erlauer Hauptstraße
Bahnhofstraße	Alter Bahnhof
Wiesenweg	Zu den Erlewiesen
Gottfriedsberg	
Ratschner Weg	Zur Bergschänke
Hinternah	
Ilmenauer Straße	Schmiedefelder Straße
Kirchberg	Zur Kirche
Gartenstraße	Gartenallee
Am Mühlberg	Mühlbergstraße
Kirchweg	An der Nahe
Hirschbach	
Ellerstraße	Am Gründle
Brunnenweg	Zum Wehr
Bahnhof	An den Gleisen
Rappelsdorf	
Sandweg	Hohle Gasse
Ratscher	
Hauptstraße	Ratschner Anger
Schleusingen	
Schützenplatz/ Nahegasse (Zusammenfassung)	Am Schützenplatz
Am Sportplatz	Am Sportplatzteich
An der Pulvermühle/An der Schleuse (Zusammenfassung)	An der Pulvermühle
Bahnhofstraße	Schleusinger Bahnhofstraße
Mühlenstraße	Zur Vincentmühle

St. Kilian	
Silbacher Weg	Denkmalsweg (wird verlängert)
Waldau	
Leite	Waldauer Leite
Bergstraße	Am Jakobsbrunnen
Birkenweg	Buchenweg
Kastanienweg	Zum Kastanienbaum
Kirchstraße	Waldauer Kirchplatz
Neuer Weg	Zur Mühlwiese

Die Umbenennung der Straßen in Schleusingen, Rappelsdorf, Gottfriedsberg, Ratscher und die Umbenennung der Mühlenstraße –Zur alten Mühle (Breitenbach) treten am 01.01.2019 in Kraft. Die Umbenennung der Straßen in Hinternah, Waldau, Breitenbach (Außer Mühlenstraße – Zur alten Mühle), Erlau und Hirschbach sind mit dem Gemeindegemeinschafts am 06.07.2018 bereits in Kraft getreten.

Toni Weiß/Bauamt Stadt Schleusingen

Beschlüsse der 28. Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen am 09.10.2018

Beschluss-Nr. 96/28/2018

Genehmigung Niederschrift Stadtrat Schleusingen vom 28.8.2018

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Niederschrift der Sitzung des Stadtrates Schleusingen vom 28.8.2018.

gez. Thomas Franz

Beauftragter

Beschluss-Nr. 97/28/2018

Änderung Beschluss Nr.85/27/2018 - Ausschussbesetzung

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 85/27/2018 vom 28.8.18:

Im Ausschuss BWW wird für die Fraktion Aktiv f. Schleus. Stadtrat Jörg Zinn als ord. Ausschussmitglied tätig sein; Reinhard Hotop als Stellvertreter.

gez. Thomas Franz

Beauftragter

Beschluss-Nr. 98/28/2018

Ausschussbesetzung Kulturausschuss

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Ausschussbesetzung des Kulturausschusses:

Rüdiger Frenzel (FWG) – Stellvertreter: Heiko Weigmann

Ewald Franz – Stellvertreter: Mirko Beyer

Eberhard Fabig – Stellvertreter: Doreen Heß



Petra Klett (CDU) – Stellvertreter: Marlies Rhau
 Thomas Vollmar – Stellvertreter: Thomas Fleischmann
 Angela Langguth (SPD) – Stellvertreter: Gerd Schmidt
 Marcel Liebenow – Stellvertreter: Matthias Schupp
 Monika Hahn (Linke.) – Stellvertreter: Peter Schlütter

gez. Thomas Franz
 Beauftragter

Beschluss-Nr. 99/28/2018

Vertrag Interkomm. Zusammenarbeit u. Bildung AG Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft (KAG) „Entwicklung Oberzentrum Südthüringen“ in der Fassung des Entwurfes vom 09.08.2018 abzuschließen.

gez. Thomas Franz
 Beauftragter

Beschluss-Nr. 100/28/2018

Festlegung zur Erhebung Straßenausbaubeiträge Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen für die Ortsteile Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Hinternah, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Schleusingerneundorf, Silbach, Waldau und für die Kernstadt Schleusingen und die wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge in den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian.

gez. Thomas Franz
 Beauftragter

Beschluss-Nr. 101/28/2018

Straßenausbaubeitragsatzung Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Straßenausbaubeitragsatzung in der vorliegenden Form.

gez. Thomas Franz
 Beauftragter

Beschluss-Nr. 102/28/2018

Neufassung Feuerwehrsatzung Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Thomas Franz
 Beauftragter

Beschluss-Nr. 103/28/2018

Neufassung Entschädigungssatzung für Feuerwehr-angehörige Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen in der vorliegenden Form.

gez. Thomas Franz
 Beauftragter

Beschluss-Nr. 104/28/2018

Beantragung Mitgliedschaft im RAG LEADER Beschluss:

Der Stadtrat Schleusingen beantragt die Mitgliedschaft im RAG LEADER zum nächst möglichen Zeitpunkt.

gez. Thomas Franz
 Beauftragter

Beschluss-Nr. 105/28/2018

Abwägungsbeschl. 4. Änd. B-Plan „Gew. Friedberg Nr.1“ Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Abwägungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ wie folgt zu fassen:

Abwägungsbeschluss

1. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 BauGB in der Zeit vom 26.03.-30.04.2018 wurden keine Anregungen, Hinweise etc. vorgebracht. Alle eingegangenen Stellungnahmen (TÖB's), die darin vorgebrachten Hinweise, Bedenken und Anregungen wurden in die Abwägung gemäß Anlage einbezogen. Die Anlage ist Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
2. Der Beauftragte veranlasst, dass die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis gesetzt werden.

gez. Thomas Franz
 Beauftragter

Beschluss-Nr. 106/28/2018

Satzungsbeschluss 4. Änd. B-Plan „Gew. Friedberg Nr.1“ Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ der Stadt Schleusingen OT Hirschbach wie folgt zu fassen:

01 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat der Stadt Schleusingen die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ in der Fassung vom 17.08.2018, bestehend auf der Planzeichnung (M 1:1.000) als Satzung.

02 Die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ vom 17.08.2018 wird gebilligt.

03 Der Beauftragte wird ermächtigt, für die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 4. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Friedberg Nr. 1“ mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. Thomas Franz
 Beauftragter

Beschluss-Nr. 107/28/2018

Aufstellungsbeschluss Ergänzungs. OT Heckengereuth Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Aufstellungsbeschluss zur Erstellung einer Ergänzungssatzung für die Flurstücke 126/1 und 127/1 in der Flur 1 Gemarkung Heckengereuth nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB wie folgt zu fassen.

- 01 Der Stadtrat der Stadt Schleusingen beschließt die Aufstellung einer Ergänzungssatzung im OT Heckengereuth nach § 34 Absatz 4 Nr. 3 BauGB. Der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung im OT Heckengereuth ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.
- 02 Die Ergänzungssatzung beinhaltet die Flurstücke 126/1 und 127/1 in der Flur 1 Gemarkung Heckengereuth - angrenzend an die Landstraße L 1142 - (siehe Anlage).
- 03 Es wird folgendes Planungsziel angestrebt:
Herstellung von Baurecht
- 04 Die Erstellung der Verfahrensunterlagen erfolgt durch das Architekturbüro Schmidt, Dr.- Erfurth-Str. 3 in 98527 Suhl.
- 05 Für die Satzung nach § 34(4) BauGB ist das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB anwendbar. Eine förmliche Umweltprüfung i. S § 2(4) ist nicht erforderlich. Es erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(2) BauGB.



06 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Stadtratsmitglieder: 42
Davon anwesend: 32
Ja-Stimmen: 30
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 2
Aufgrund des § 38 ThürKO waren keine Stadtratsmitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 108/28/2018

Billigungs- u. Auslegungsbeschl., „Unterm Dorfe“ OT Erlau
Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unterm Dorfe“ der Stadt Schleusingen [Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt:

01 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unterm Dorfe“ der Stadt Schleusingen [Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 24.08.2018 gebilligt.

02 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplan Gewerbegebiet „Unterm Dorfe“ der Stadt Schleusingen [Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.

03 Die 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Unterm Dorfe“ erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Dementsprechend kann von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

04 Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Unterm Dorfe“ der Stadt Schleusingen [Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB], bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 sowie der Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 12.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018

in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, Abt. Bauwesen,
Zimmer 1.2 während der Dienststunden:

Montag von 7.15 bis 16.15 Uhr
Dienstag von 7.15 bis 16.15 Uhr
Mittwoch von 7.15 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 7.15 bis 17.45 Uhr
Freitag von 7.15 bis 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

06 Die Unterlagen (Plan und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen unter www.schleusingen.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Stadtratsmitglieder: 42
Davon anwesend: 32
Ja-Stimmen: 31
Nein-Stimmen: 0
Stimmhaltungen: 1
Aufgrund des § 38 ThürKO war kein Stadtratsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 109/28/2018

Billigungs- u. Auslegungsbeschluss Ergänzungssatzung
„An der Dorfstraße“ OT Silbach
Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“/OT Silbach der Stadt Schleusingen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)“ wie folgt:

Billigungs- und Auslegungsbeschluss über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ / OT Silbach der Stadt Schleusingen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

01 Der Entwurf der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ - OT Silbach der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und der Begründung, wird in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 09.08.2018 gebilligt.

02 Der Entwurf der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ - OT Silbach der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und der Begründung, ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der Auslegung zu benachrichtigen.

03 Parallel zur Auslegung der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

04 Für die Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ ist gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kein Umweltbericht erforderlich.

05 Der Entwurf der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ - OT Silbach der Stadt Schleusingen, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 und der Begründung, werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 12.11.2018 bis einschließlich 14.12.2018 in der **Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9, 98553 Schleusingen, in der Bauverwaltung, Zimmer 1.2** während der Dienststunden:

Montag von 7.15 bis 16.15 Uhr
Dienstag von 7.15 bis 16.15 Uhr
Mittwoch von 7.15 bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 7.15 bis 17.45 Uhr
Freitag von 7.15 bis 12.00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsdauer können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf vorgebracht werden.

06 Die Unterlagen (Plan und Begründung) und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung können, während der öffentlichen Auslegung, auch auf den Internetseiten der Stadt Schleusingen unter

www.schleusingen.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.



Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. 73/26/2018

Bestätigung Nutzungsentgelte für den Kiga-Verein e. V.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Entgeltordnung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder des Kindergartenvereins Schleusingen e. V. in der vorliegenden Form zu. Die Entgeltordnung ist in der Mitgliederversammlung des Kindergartenvereins Schleusingen e. V. noch zu beschließen und das Inkrafttreten zum nächst möglichen Termin anzupassen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

In nichtöffentlicher Stadtratssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 110/28/2018

Grundstücksverkauf Teilfläche F. 27, Flst. 91/2, Gemark. Schleusingen

Beschluss-Nr. 110/28/2018

Verkauf ehem. Jugendclub im OT Schleusingerneundorf

Beschlüsse der 21. Sitzung des Hauptausschusses vom 25.09.2018

Beschluss-Nr. HA 23/21/2018

Genehmigung Sitzungsniederschrift HA vom 21.8.2018

Beschluss:

Der Hauptausschuss bestätigt die Niederschrift der 20. Hauptausschusssitzung vom 21.08.2018.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

In nichtöffentlicher Hauptausschusssitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. HA 24/21/2018

Verkauf Teilfläche Grundstück Gemark. Waldau, Fl. 1, Flst. 883/451

Beschlüsse der 25. Sitzung des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung der Stadt Schleusingen vom 27.09.2018

Beschluss-Nr. BWO 38/25/2018

Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 2.8.2018

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung genehmigt die Niederschrift der 24. Ausschusssitzung vom 2.8.2018 in der vorliegenden Form.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 39/25/2018

Wahl des neuen Vorsitzenden des Ausschusses BWO

Beschluss:

Für die Wahl des neuen Vorsitzenden des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung wurden zwei Kandidaten vorgeschlagen.

Herr Kevin Borosz (SPD) schlug Frau Andrea Möller (SPD) als 1. Kandidaten vor.

Herr Peter Stoll (CDU) und Herr Werner Neumann (FWG) schlugen Herrn Thomas Fleischmann (CDU) vor.

Im ersten Wahlgang entfielen 5 Stimmen auf Frau Andrea Möller (SPD) und 5 Stimmen auf Herrn Thomas Fleischmann (CDU). Aufgrund der Pattsituation wurde kein weiterer Wahlgang durchgeführt. Die Wahl des Vorsitzenden wird auf die nächste Ausschusssitzung verschoben.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 40/25/2018

Wahl des neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses BWO

Beschluss:

Die Wahl des neuen stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung wird gemäß des Antrags von Herrn Jörg Zinn (AKTIV) auf die nächste Ausschusssitzung verschoben.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 41/25/2018

Ablehnung zum Umbau und Erweiterung eines Wochenendhauses OT Altendambach

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Umbau u. Erweiterung eines Wochenendhauses auf dem Flst. 7/6 in der Flur 2 Gemark. Altendambach nicht zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 42/25/2018

Neubau eines Einfamilienhauses OT Breitenbach

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses in Fertigbauweise mit Fertiggarage u. Fertigarport in der Gemark. Breitenbach Fl. 10 Flst. 32/1 zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 43/25/2018

Lager f. Verpackungen durch Aufstockung – OT Waldau

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindl. Einvernehmen zum Antrag auf Aufstockung zum Zwecke der Lagerung von Verpackungen, die Umnutzung eines Teiles des Erdgeschosses zu Garagen u. Lager sowie den Anbau einer Überdachung auf dem Flst. 455 und einem Teil des Grundstückes 893/451 in der Flur 1 Gemark. Waldau, Hauptstr. 52 zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 44/25/2018

Erweiterung Einfamilienhaus – OT Erlau

Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das



gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Erweiterung eines Einfamilienhauses in Massivbauweise auf dem Flurstück 55/1, Flur 2, Gemarkung Erlau zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 45/25/2018
Anbau einer barrierefreien Brücke – OT Geisenhöhn
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Anbau einer barrierefreien hofseitigen Brücke zwischen Wohngebäude u. Terrasse auf dem Flst. 324/2 in der Flur 2 Gemark. Geisenhöhn zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 46/25/2018
Neubau Gartenpavillon – Gemark. Gottfriedsberg
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau einer Gartenpavillon auf dem Flst. 68 in der Flur 1 Gemark. Gottfriedsberg zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 47/25/2018
Neubau Einfamilienhaus – OT Hinternah
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 54/22 in der Flur 1 Gemarkung Hinternah zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 48/25/2018
Errichtung einer Kleingarage – OT Altdambach
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Errichtung einer Kleingarage auf dem Flurstück 112/1 in der Flur 6 Gemarkung Altdambach zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 49/25/2018
Neubau Taubenhaus – OT St. Kilian
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Taubenhauses auf dem Flurstück 223/50, Flur 1, Gemarkung St. Kilian zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 50/25/2018
Neubau Hochbehälter Kohlberg
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Hochbehälters Kohlberg 2 x 50 m³ auf dem Flurstück 65/454/22 in der Flur 4 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 51/25/2018
Neubau Gartenhaus – OT Schleusingerneundorf
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Neubau eines Gartenhauses auf dem Flurstück 60/2 in der Flur 2 Gemarkung Schleusingerneundorf zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 52/25/2018
Umbau u. Erweiterung Rettungswache Schleusingen
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Umbau und Erweiterung der Rettungswache Schleusingen auf den Flurstücken 94/2, 95/1, 96/3 und 258/3 in der Flur 12 Gemarkung Schleusingen zu erteilen.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 53/25/2018
Auftragsvergabe Hydrac Schneepflug für Bauhof
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt die Vergabe der Leistungen zur Lieferung eines Hydrac Schneepflug LG-III KP für den Kommunaltraktor an den wirtschaftlichsten Bieter: **BayWa AG, Jenaer Str. 79, 99099 Erfurt** mit einer Angebotssumme von brutto 11.800,00 €.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Beschluss-Nr. BWO 54/25/2018
Auftragsvergabe Duplex VA Streuer f. Bauhof
Beschluss:

Der Ausschuss Bauwesen/Wirtschaft/Ordnung beschließt die Vergabe der Leistungen zur Lieferung eines Duplex 1,55 m VA Kugelmann Streuer für den Kommunaltraktor an den wirtschaftlichsten Bieter: **BayWa AG, Jenaer Str. 79, 99099 Erfurt** mit einer Angebotssumme von brutto 20.700,00 €.

gez. Thomas Franz
Beauftragter

Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Aufbaustraße“ OT Hinternah der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau (Rechtsnachfolger ist Stadt Schleusingen)

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau am 25.06.2018, Beschluss-Nr.: 445/48/18, beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Aufbaustraße“ im OT Hinternah, wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Hildburghausen mit Bescheid vom 17.10.2018 (Aktenzeichen: II-63/BI-Kra-260/18) **genehmigt!**

Hiermit wird die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Aufbaustraße“ der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau (Rechtsnachfolger ist Stadt Schleusingen) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der



ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Aufbaustraße“ der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau (Rechtsnachfolger ist Stadt Schleusingen) einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Schleusingen, Bauverwaltung, Markt 9, 98553 Schleusingen, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 11.45 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Aufbaustraße“ auf der Internetseite der Stadt Schleusingen unter www.schleusingen.de/buergerservice/satzungen-bau eingesehen werden.

Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO). Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach

Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleusingen, den 23.10.2018

gez. Thomas Franz -Siegel-
Beauftragter

Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Stadt Schleusingen. Sie regelt den Brandschutz und die Allgemeine Hilfeleistung in der Stadt Schleusingen.

§ 2

Rechtsform, Bezeichnung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schleusingen sind eine städtische Einrichtung. Sie führen die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Schleusingen"

- a) Standortwehr Schleusingen
- b) Standortwehr St. Kilian
 - Ortswehr Altendambach
 - Ortswehr Breitenbach
 - Ortswehr Erlau
 - Ortswehr Hirschbach
- c) Standortwehr Nahetal-Waldau
 - Ortswehr Hinternah
 - Ortswehr Silbach
 - Ortswehr Waldau



§ 3

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

1. Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Gefahrverhütungsschau (§ 21 ThürBKG) und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Schleusingen die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 4

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Schleusingen untersteht dem Bürgermeister als obersten Dienstvorgesetzten unter Leitung des Stadtbrandmeisters. Sie gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

Entsprechend den vorhandenen Gefahrenrisiken in der Stadt Schleusingen sind Facheinheiten und taktische Einheiten zu bilden. Näheres wird in Dienstanweisungen geregelt. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister wird durch den Bürgermeister bestellt. Die Wehrführer werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung der jeweiligen Standortwehr gewählt. Die Jugendfeuerwehrwarte, Führer und Unterführer, der Hauptgerätewart und der Hauptsicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehren Schleusingen werden auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung des Wehrausschuss durch den Bürgermeister bestellt.

§ 5

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 6

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der FF.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schleusingen oder ihren Ortsteilen haben (Einwohner) oder für die Aufgaben nach § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürBKG in der Stadt Schleusingen zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das nach § 13 ThürBKG zulässige Höchstalter nicht überschritten haben. Die geistige und körperliche Tauglichkeit ist auf Verlangen der Feuerwehr Schleusingen nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des nach § 13 Abs. 1 ThürBKG festgelegten Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden. Die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachzuweisen.
3. Grundlage für die Mitgliedschaft ist das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Einer Aufnahme in die Feuerwehr steht insbesondere entgegen:
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder
 - die Mitgliedschaft, der Beitritt oder die Zugehörigkeit zu einer sonstigen Vereinigung oder Gruppierung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unvereinbare Ziele verfolgt und daher als verfassungswidrig gilt.



4. Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
5. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung der Wehrleitung. Bei Zweifel über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
6. Die Aufnahme in die FF erfolgt durch den Bürgermeister unter Überreichung des Dienstausweises und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrmann durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
 1. der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 2. in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des gesetzlich festgelegten Lebensjahres
 3. dem Austritt
 4. dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 5. dem Ausschluss
2. Ausnahmen müssen mit dem Wehrausschuss abgestimmt und vom Bürgermeister genehmigt werden.
3. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
4. Ein Feuerwehrmann kann aus wichtigem Grund durch den Bürgermeister nach Antrag der Wehrleitung durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist unter anderem das mehrfach unbegründete Fernbleiben vom Einsatz oder das nicht Erreichen der geforderten jährlichen Ausbildungsstunden.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb von zwei Wochen Dienstkleidung, Dienstausweis,

Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

6. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 5 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung jeder Standortwehr haben das Recht zur Wahl eines Wehrführers. Sie können zum Wehrführer gewählt, zum stellvertretenden Stadtbrandmeister, Jugendfeuerwehrwart, Führer und Unterführer bestellt werden.
2. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere:
 1. im Dienst die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 2. an Einsätzen, am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen;
 3. den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
3. Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen im Einsatz erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmannausbildung Teil 1 – Grundausbildungslehrgang) gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 – FwDV 2 – eingesetzt werden.
Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung Truppmann Teil 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und



erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister:
 1. eine Ermahnung
 2. eine Rügeaussprechen.
2. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen.
3. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der Ordnungsmaßnahme zu geben.

§ 10 Angehörige, Rechte der Alters- und Ehrenabteilung

1. In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.
2. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
 1. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 2. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 3. durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 11 Name, Wesen und Aufsicht der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilungen führen den Namen Jugendfeuerwehr Schleusingen mit dem Zusatz der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Standorte.
2. Der Hauptjugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters und in Abstimmung mit dem Wehrausschuss bestellt. Die Jugendwarte der Ortsteilwehren werden vom Bürgermeister auf Vorschlag des Wehrführers in Abstimmung mit der Wehrleitung bestellt. Ein Jugendfeuerwehrwart sollte mindestens 18 Jahre alt sein. Er muss Angehöriger der

Einsatzabteilung sein und muss die Befähigung gemäß § 11 ThürBKG haben.

3. Die Jugendfeuerwehr Schleusingen sollte der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sein. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
4. Als unmittelbares Glied der FF Schleusingen untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandmeister, den Wehrführern und den Jugendfeuerwehrwarten.

§ 12 Stadtbrandmeister, Stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer

1. Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren Schleusingen ist der Stadtbrandmeister. Im Verhinderungsfall ist er durch den Stellvertreter zu vertreten.
2. Der Stadtbrandmeister ist hauptamtlich tätig und wird vom Bürgermeister bestellt. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters nach Anhörung des Wehrausschuss vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Sie sind verantwortlich für die gesamte Arbeit der FF Schleusingen.
3. Die Wehrführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung jeder Standortwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Stellvertreter wird auf Vorschlag des Wehrführers vom Bürgermeister auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
4. Die Wahl der Wehrführer findet nach § 16 ThürBKG anlässlich der Jahreshauptversammlung statt.
5. Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung einer Standortwehr der FF Schleusingen angehört, die erforderlichen Lehrgänge besucht und das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
6. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Der Stadtbrandmeister ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung und hat den Bürgermeister in allen Fragen des



Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn sein Stellvertreter und der Wehrausschuss zu unterstützen.

7. Die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Die Wehrführer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Aufgaben des Stadtbrandmeisters in ihrer Standortwehr. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn sein Stellvertreter und seine Wehrleitung zu unterstützen.
8. Der hauptamtliche Stadtbrandmeister kann sein Amt bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres ausüben. Der Stellvertreter kann sein Amt bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres ausüben. Spätestens nach Vollendung des 67. Lebensjahres sind sie durch den Stadtrat würdig zu verabschieden.

§ 13

Wehrausschuss

1. Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die FF Schleusingen ein Wehrausschuss gebildet.
2. Der Wehrausschuss besteht aus dem:
 1. Stadtbrandmeister
 2. Stellvertretenden Stadtbrandmeister
 3. Wehrführern
 4. stellvertretenden Wehrführern
 5. Hauptgerätewart
 6. Hauptjugendfeuerwehrwart
 7. Hauptsicherheitsbeauftragter

Weiterhin können durch den Stadtbrandmeister Fachberater hinzugezogen werden. Stimmberechtigt sind die Funktionen 1-3 des Wehrausschusses.

3. Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrausschusses ein.
4. Der Stadtbrandmeister hat den Wehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Stadtbrandmeister kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben.
5. Über die Sitzung des Wehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der

Bürgermeister der Stadt Schleusingen eine Kopie.

§ 14

Wehrleitung

1. Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Standortwehr der FF Schleusingen eine Wehrleitung gebildet.
2. Die Wehrleitung besteht aus dem:
 1. Wehrführer
 2. stellvertretenden Wehrführer
 3. Jugendwart
 4. berufenen Führern und Unterführern
 5. Gerätewart
 6. Sicherheitsbeauftragte
3. Der Wehrführer beruft die Sitzung der Wehrleitung ein.
4. Die Wehrleitung beruft für jede Ortswehr einen verantwortlichen Löschgruppenführer, sofern diese Funktion nicht bereits durch den Wehrführer oder seinen Stellvertreter ausgeübt wird. Der Löschgruppenführer muss die Befähigung zum Gruppenführer besitzen.
5. Der Wehrführer hat die Wehrleitung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen einladen. Sitzungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können jederzeit an den Sitzungen teilnehmen.
6. Über die Sitzung der Wehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, davon erhält der Bürgermeister der Stadt Schleusingen sowie der Stadtbrandmeister eine Kopie.

§ 15

Jahreshauptversammlung

1. Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der FF Schleusingen statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen



3. Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Die Wehrführer können in Abstimmung mit dem Stadtbrandmeister einen Kurzbericht über die jeweilige Standortwehr geben.
4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und dem Stadtrat mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang in den Schaukästen aller Wehren und am Rathaus bekannt zu geben.
5. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschluss-unfähigkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
6. Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist eine Hauptversammlung innerhalb von 2 Wochen durchzuführen.

§ 16

Wahl der Wehrführer

1. Die nach dieser Satzung durchzuführende Wahl der Wehrführer wird von Stadtbrandmeister oder einem Wahlleiter geleitet, den die Versammlung bestimmt.
2. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Standortwehr.
3. Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens 14 Tage vorher durch Aushang zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
4. Wahlvorschläge sind bis 14 Tage vor der Wahl beim Bürgermeister und Stadtbrandmeister einzureichen und durch internen Aushang bekannt zu machen.

5. Der Wehrführer wird schriftlich in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben ist.

§ 17

Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. In den Ortsteilen der Stadt Schleusingen können eigenständige Feuerwehrvereinigungen gebildet werden. Die Feuerwehrvereinigungen unterstützen die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen. Die Stadt wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18

Fahrzeugbeschriftung

Alle Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen sind einheitlich wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Stadtwappen, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür,
- b) Schriftzug „Stadt Schleusingen“, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür über dem Stadtwappen
- c) Schriftzug „OT“, jeweils auf der Außenseite von Fahrer- und Beifahrertür unter dem Stadtwappen.

§ 19

Entschädigung der freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr

1. Der freiwillige Angehörige der Feuerwehr hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Die Stadt wirkt darauf hin, dass freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen. Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbstständig sind, erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen durch die Stadtverwaltung festgesetzt wird. Die Stadtverwaltung kann einen einheitlichen Höchstbetrag festlegen, der



bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles nicht überschritten werden darf.

2. Schäden, mit Ausnahme von entgangenem Gewinn, die dem freiwilligen Angehörigen der Feuerwehr bei Ausübung seines Dienstes ohne sein Verschulden erwachsen, sind von der Stadt zu ersetzen. Das gleiche gilt für Personenschäden, soweit sie nicht über die Vorschriften der Feuerwehr-Unfallkasse Thüringen abgedeckt sind.
3. Die Regelung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt auf der Grundlage der Satzung der Stadt Schleusingen zur Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen und Ehrenbeamten und gemäß § 14 Abs.4 ThürBKG i.V.m. § 2 der ThürFwEntschVO.
4. Jedem Angehörigen der Einsatzabteilung, der die geforderten Ausbildungsstunden der Freiwilligen Feuerwehr Schleusingen im Jahr pflichtgemäß erfüllt, steht eine Ausbildungsentschädigung zu. Diese wird durch Beschluss des Stadtrates nach Stellungnahme des Stadtbrandmeisters festgelegt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Die bestehende Satzung vom 26.11.2015 tritt damit außer Kraft.

gez. Thomas Franz – Siegel –
Beauftragter

Schleusingen, den 22.10.2018

Mit Schreiben vom 18.10.2018 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez. Thomas Franz – Siegel –
Beauftragter

Schleusingen, den 22.10.2018

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schleusingen

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002 S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Schleusingen in seiner Sitzung am 09.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages festgesetzt.

§ 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung (§ 5) wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach dem 15. Tag, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Nimmt der Feuerwehrangehörige das Ehrenamt länger als drei Monate ununterbrochen nicht wahr, so ruht die Aufwandsentschädigung, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. Die Aufwandsentschädigung ruht auch, wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 Euro.
- (2) Nimmt der stellvertretende Stadtbrandmeister einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 Euro.
- (3) Die Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.
- (4) Nimmt der Stellvertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die



Aufwandsvergütung nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.

(5) Feuerwehrkameraden die eine Funktion gemäß der Feuerwehrsatzung der Stadt Schleusingen oder nach Berufung des Bürgermeisters auf Vorschlag des Wehrausschuss oder einer Wehrleitung übernehmen, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 6. Bei Doppelfunktionen erhält der Kamerad jeweils nur die höchste Aufwandsentschädigung.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Hauptgerätewart 55,00 Euro
- stellv. Wehrführer 30,00 Euro
- Löschgruppenführer 35,00 Euro
- Jugendfeuerwehrwart 45,00 Euro
- Unterführer mit Ausbildungsfunktion 25,00 Euro
- sonstige Funktion 10,00 Euro

Gerätewart nach Wehr:

- Schleusingen 50,00 Euro
- Altendambach 10,00 Euro
- Breitenbach 15,00 Euro
- Erlau 25,00 Euro
- Hirschbach 15,00 Euro
- Hinternah 25,00 Euro
- Silbach 10,00 Euro
- Waldau 20,00 Euro

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung vom 24. März 2016 außer Kraft gesetzt.

gez. Thomas Franz – Siegel –
Beauftragter

Schleusingen, den 22.10.2018

Mit Schreiben vom 18.10.2018 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer

Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), rechtsaufsichtlich bestätigt.

gez. Thomas Franz – Siegel –
Beauftragter

Schleusingen, den 22.10.2018

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Schleusingen in den Ortsteilen Fischbach, Geisenhöhn, Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Hinternah, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Schleusingerneundorf, Silbach, Waldau und Schleusingen vom 22.10.2018

Aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2017 (GVBl. S. 150), erlässt die Stadt Schleusingen folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung der Investitionsaufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) erhebt die Stadt Schleusingen in den Ortsteilen Fischbach, Geisenhöhn Gethles, Gottfriedsberg, Heckengereuth, Hinternah, Oberrod, Rappelsdorf, Ratscher, Schleusingerneundorf, Silbach, Waldau und Schleusingen. Nach Maßgabe der Bestimmungen des ThürKAG und dieser Satzung einmalige Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Die Satzung findet keine Anwendung auf Investitionsmaßnahmen, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu erheben sind.
- (2) Zu den Verkehrsanlagen i.S.d. Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt Schleusingen stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.



§ 2

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere die Investitionsaufwendungen für
 - 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
 - 2. den Wert der von der Stadt Schleusingen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
 - 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
 - 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) unselbstständige Parkflächen
 - h) unselbstständige Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)

Dies gilt auch für Investitionsaufwendungen an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, sofern die Stadt Schleusingen Träger der Straßenbaulast ist.

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:
 - 1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Verkehrsanlagen,
 - 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für alle Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwandes für Fahrbahndecke und Fußwegbelag.

§ 4

Anteil der Stadt Schleusingen und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Schleusingen trägt den Teil des Aufwandes, der
 - 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit
 - und
 - 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Verkehrsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Schleusingen den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breiten, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs.1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Verkehrsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
 - 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen (**Anliegerstraßen**):

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,85 m	je 1,85 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	20 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 %
Rad- und Gehweg	./.	./.	20 %
Beleuchtung	./.	./.	20 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	20 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	20 %

- 2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (**Haupterschließungsstraßen**):



Teileinrichtungen	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	15 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,85 m	je 1,85 m	15 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	15 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 %
Rad-und Gehweg	./.	./.	20 %
Beleuchtung	./.	./.	15 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	15 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	20 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (**Hauptverkehrsstraßen**):

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,85 m	je 1,85 m	10 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	15 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	15 %
Rad-und Gehweg	./.	./.	15 %
Beleuchtung	./.	./.	10 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	10 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	15 %

4. für öffentliche Einrichtungen, die außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder Baugebieten überwiegend der ortsnahen Anbindung von Gartengrundstücken, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Wohngrundstücken, Gewerbegrundstücken dienen (**Außenbereichsstraßen**):

Teileinrichtungen	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	I (*)	II (*)	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	15 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,85 m	je 1,85 m	15 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	20 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	20 %
Rad-und Gehweg	./.	./.	20 %
Beleuchtung	./.	./.	15 %
Oberflächenentwässerung	./.	./.	15 %
unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	20 %

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten. In den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn höchstens um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (7) Für Verkehrsanlagen, die in den Absätzen 3 und 6 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.
- (8) Ist eine Straße nur einseitig bebaubar, gewerblich oder sonstig nutzbar, so vermindert sich der von den Beitragsschuldern zu tragende Aufwand für die Fahrbahn, die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung um die Hälfte.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 und 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmefähigkeit der Verkehrsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstückes, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche



- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die einem gleichmäßigen Abstand von 35 m verläuft.
 5. die über die sich nach 2., 3. oder 4. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Buchstabe 4. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
oder
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
- ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3), vervielfacht mit dem Faktor 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss. Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich dieser Faktor um 0,3.
 - (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 2. Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
 3. Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
 4. Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
 5. Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
 6. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
 - (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
 1. bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 3. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
 4. bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - (8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5
 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167
ba) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333
ca) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0



b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen,

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,3

ba) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächliche vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, 1,0

für die Restfläche gilt. a)

(9) Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 2,00 m und mehr aufweisen. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Ziffer 1 bis 3 enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 5 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Grundstücke, die mit einer Kirche bebaut sind, werden mit einem Vollgeschoss bewertet.

(10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht.

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten

sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messen, Ausstellung und Kongresse;

2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

3. bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden oder tatsächlich einen erhöhten Ziel- und Quellverkehr hervorrufen (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren nach dieser Satzung getrennt abzurechnenden Verkehrsanlagen werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Stadt Schleusingen stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Stadt Schleusingen, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Stadt Schleusingen stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Verkehrsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Abrechnungseinheit).

(3) Die von einer Verkehrsanlage, einem Abschnitt oder einer Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

(4) Die Abschnittsbildung darf nicht dazu führen, dass für die Anlieger der verschiedenen Abschnitte einer Straße trotz einer im Wesentlichen gleichen Vorteilssituation eine unterschiedliche Beitragsbelastung entsteht.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. die Fahrbahn
2. die Radwege
3. die Gehwege
4. die Parkflächen



5. die Beleuchtung
 6. die Oberflächenentwässerung
 7. die unselbständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlung und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Baumaßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Schleusingen Vorauszahlungen in Höhe von höchstens 50 von 100 der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der jeweils im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuches ist.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Entstehen und Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Abrechnungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Abrechnungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Der Beitrag und die Vorauszahlung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Informationspflicht nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG)

- (1) Der Stadtrat beschließt die Durchführung der entsprechenden beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahme.
- (2) Sobald der Stadtrat den entsprechenden Durchführungsbeschluss gefasst hat und dieser ortsüblich bekannt gemacht wurde, findet eine Anliegerversammlung statt, in der die Baumaßnahme vorgestellt wird und die Anregungen und Wünsche der Bürger vorgebracht werden können.

- (3) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Personen, die als Beitragspflichtige voraussichtlich in Betracht kommen, mit der Zahlung von Beiträgen zu rechnen haben. Zugleich sind die Beitragspflichtigen darauf hinzuweisen, dass in die Satzung sowie in die Planungsunterlagen, die den Ausschreibungen zugrunde gelegt werden sollen, Einblick nehmen und während der Zeit der Einsichtnahme Anregungen vorbringen können.

§ 12

Stundung

- (1) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann insoweit eine verzinsliche Stundung des Beitrages vorgenommen werden, als die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten beglichen wird. Die Höhe und Fälligkeit der Raten wird durch Bescheid oder öffentlich rechtlichen Vertrag festgelegt. § 222 S. 1 der Abgabenordnung findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Beiträge können zur Vermeidung erheblicher Härten im Sinne des § 222 S. 1 der Abgabenordnung im Einzelfall über eine Frist von fünf Jahren hinaus gestundet werden. In diesem Fall soll der Beitrag in höchstens zwanzig Jahresraten entrichtet werden. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresraten werden durch Bescheid festgelegt. Der jeweilige Restbetrag ist mit 6 % jährlich zu verzinsen. Der Beitragsschuldner kann am Ende eines jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.
- (3) Eine erhebliche Härte im Sinne des § 222 Abgabenordnung liegt insbesondere bei Beitragsforderungen für unbebaute beitragspflichtige Grundstücke vor, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt. In diesen Fällen wird auf die Erhebung von Zinsen verzichtet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragsatzungen der Stadt Schleusingen vom 19.06.2012 und der ehem. Gemeinde Nahetal-Waldau vom 16.07.2003 außer Kraft.

gez. **Thomas Franz** - Siegel -
Beauftragter

Schleusingen, 22.10.2018

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Schleusingen in 98553 Schleusingen, Markt 9, geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Mit Schreiben vom 19.10.2018 des Landratsamtes Hildburghausen, Amt für Kommunalaufsicht, wurde vorstehende Satzung gemäß § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 04.2018 (GVBl. S. 74) rechtsaufsichtlich bestätigt.



Thomas Franz - Siegel -
Beauftragter

Schleusingen, 22.10.2018

*Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. (FH) Heiko Eckardt*

**Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des
Ergebnisses der Grenzwiederherstellung und der
Abmarkung von Flurstücksgrenzen**

In der
Gemeinde Schleusingen
Gemarkung Rappelsdorf Flur 3 Flst. 542/131, 677/146
Gemarkung Ratscher Flur 3 Flst. 606/13
Gemarkung Schleusingen Flur 22 Flst. 15
Gemarkung Schleusingen Flur 12 Flst. 198,199
Gemarkung Geisenhöhn Flur 6 Flst. 27/1, 27/2, 27/3, 29/1,
30/1, 30/3, 30/5, 30/6

wurde eine Grenzwiederherstellung u. Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thür. Vermessungs- u. Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

**vom 12.11.2018 bis 14.12.2018 in der Zeit
von 8.00 bis 16 Uhr**

in den Räumen des
**ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing. (FH) Werrastraße 11,
98617 Meiningen, Tel.: (03693) 478633**
eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei ÖbVI Heiko Eckardt Dipl.-Ing.(FH) Werrastraße 11 in 98617 Meiningen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Meiningen, 24.10.2018 *gez. Heiko Eckardt*

Ende amtlicher Teil

IMPRESSUM:	<i>Schleusinger Amtsblatt</i>
Herausgeber und Vertrieb:	Stadtverwaltung Schleusingen; Markt 9, 98553 Schleusingen, Tel.: 036841-347-12
Redaktion:	Carmen Imber, Stadtverwaltung Schleusingen
Internet:	www.schleusingen.de ; rathaus@schleusingen.de
Geltungsbereich:	Stadt Schleusingen
Druck:	DRUCKZENTRUM SCHLEUSINGEN 98553 Schleusingen, An der Schleuse 2 Tel.: 036841-41019, www.druckzentrum-schleusingen.de
Bezugsmöglichkeit:	Homepage der Stadt Schleusingen www.schleusingen.de und es liegt u.a. als Druckausgabe im Rathaus/Rezeption zur Ausgabe bereit
Einzelbezug:	Über die Stadt Schleusingen zum Preis von 1,50 EUR pro Ausgabe möglich.
Erscheinungsweise:	1.700 Exemplare

**Glückwünsche den Geburtstagsjubilaren
im November 2018**

zum 70. Geburtstag

am 06.11 Herr Hartmut Edelmann, OT Schleusingerneundorf
am 07.11. Herr Herbert Kemmerzehl, OT Hinternah
am 07.11. Herr Lothar Färber, OT Erlau
am 08.11. Frau Angelika Boxberger, OT Erlau
am 14.11. Frau Erika Braunert, Schleusingen
am 16.11. Frau Heidi Wittmann, Schleusingen
am 20.11. Herr Gerhard Heinz, OT Waldau
am 20.11. Herr Werner Lenz, OT Breitenbach
am 23.11. Herr Artur Kuhles, Schleusingen
am 29.11. Frau Irene Bartsch, Schleusingen

zum 75. Geburtstag

am 01.11. Frau Berta Dörler, Schleusingen
am 06.11. Frau Heide Schickedanz, Schleusingen
am 10.11. Herr Gerd Schuchardt, OT Altendambach
am 11.11. Frau Edeltraud Brandt, OT Gottfriedsberg
am 11.11. Frau Bärbel Kurch, OT Erlau
am 15.11. Herr Werner Hellmuthhäuser, Schleusingen
am 18.11. Frau Waltraud Riedel, Schleusingen
am 19.11. Herr Manfred Schmidt, Schleusingen
am 25.11. Herr Reiner Hoffmann, OT Schleusingerneundorf

zum 80. Geburtstag

am 04.11. Frau Anna Meisch, OT St. Kilian
am 06.11. Frau Brigitte Schaaf, Schleusingen
am 07.11. Herr Horst Gutberlet, Schleusingen
am 11.11. Frau Astrid Jüttner, OT Breitenbach
am 12.11. Frau Isolde Stöcklein, Schleusingen
am 16.11. Frau Irmgard Erk, OT Altendambach
am 17.11. Herr Heinrich Ender, Schleusingen
am 27.11. Frau Anni Werner, Schleusingen

zum 85. Geburtstag

am 15.11. Frau Hiltraut von Nordheim, OT Hinternah
am 19.11. Frau Elfriede Weigt, OT Hinternah
am 25.11. Frau Lisbeth Schneider, OT St. Kilian
am 26.11. Frau Ingrid Albertus, Schleusingen

zum 90. Geburtstag

am 13.11. Frau Ilona Carl, OT Ratscher
am 16.11. Frau Margot Leopold, OT Schleusingerneundorf
am 25.11. Frau Adelheid Wieschalka, Schleusingen
am 30.11. Frau Gerda Senff, OT Waldau

zum 95. Geburtstag

am 02.11. Herr Manfred Peche, OT Breitenbach



**Anfrage aus Australien zum Stammbaum:
Familie HENN und HANF**

Ich arbeite an meinem Stammbaum und suche familiäre Verbindungen und Geschichten.

Mein Vater war Theodor Henn (Schleusingen 1919 – Australien 1999).

Seine Eltern waren Albert Henn (Sohn von Hermine Henn; dessen Vater war Johann Carl Henn) und Emma Dallwitz (Tochter von Christian Dallwitz und Elisabeth Möller).

Meine Mutter war Erna Hanf (Schwarzbach 1920 – Australien 1999).

Ihre Eltern waren Eduard Hanf (Sohn von Frederick Hanf und Dorothea Lindner) und Anna Heerlein (Tochter von Adam Heerlein und Elisabeth Schlott). Wenn Sie mir mit irgendwelchen Informationen helfen können, bitte emailen Sie mir unter

ahenn@24x7pams.com

Angelika Henn aus Australien



Baby-Empfang im OT Hinternah am 11.09.2018

Hierzu waren 13 Kinder ins Brandtsköppshaus eingeladen und wurden von Stadtratsmitglied Angela Langguth herzlich begrüßt.

Allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schleusingen nochmals zur Kenntnis:

Das „Schleusinger Amtsblatt“ liegt zur Mitnahme aus:

Rathaus Schleusingen, Rezeption, Markt 9
 Kindergartenverein Schleusingen e. V., Gartenstr. 19
 Schleusinger MediaService, Bahnhofstr.24, Schleusingen
 „Genuss pur“ Stockmann, Bahnhofstr.22, Schleusingen
 Bäckerei Scheidig, Bertholdstr. 21, Schleusingen
 Fleischerei Fratzscher, Bertholdstr. 5 Schleusingen
 Nahkauf Elfi Stahl, Markt 19, Schleusingen
 Bäckerei Salzmann im OT Erlau
 Cafe Orban , OT Hirschbach
 Friseur Susann Lenz im OT Breitenbach
 Tankstelle im OT Hinternah
 Kindergarten im OT Hinternah
 Einkaufseck Eppler im OT Hinternah
 Bäckerei Fiedler im OT Hinternah
 Bäckerei Fiedler im OT Waldau
 Tankstelle im OT Waldau
 Henry Baurock-Angelbedarf, OT Schleusingerneundorf
 H.-G.- Franz, OT Altendambach, Dambachtal 39
 Friseursalon Sandra Schellenberger, OT Gottfriedsberg, Ob. Dorfstr. 4
 SÜGEMI – OT Ratscher, An der Mühle 1
 EINKLANG Elke Otto, Schleusingen, Klosterstr.
 Vereinshaus „Alte Schule“ OT Geisenhöhn
 Kfz-Werkstatt Sebastian Wehner – OT Rappelsdorf



Die Kirmes 2018 in Hinternah war ein echter Höhepunkt im Leben des Dorfes!

Drei Tage tolle Stimmung, die Kirmesgesellschaft hat es krachen lassen und gute Shows gezeigt, die Versorgung war gut und zu trinken gab es reichlich. Am Sonntag haben die Kleinen gezeigt, dass auch sie schon Kirmes feiern können!!

Der Kirmesverein Hinternah e.V. und die Kirmesgesellschaft bedanken sich ganz herzlich bei allen Sponsoren für ihre Unterstützung.

Besonderer Dank gilt den vielen Helfern, die beim Zeltauf- und -abbau, beim Baum und Büsche holen und aufstellen, Kränze binden, Zelt schmücken, Kuchen backen, Kinder schminken großes Engagement gezeigt haben und während der Kirmes für eine tolle Stimmung gesorgt haben!!



Abschlussveranstaltung des Deutsch-Russischen Jahres am 14.09.2018 im Auswärtigen Amt Berlin mit Außenminister Heiko Maas, der die Urkunde an den Beauftragten der Stadt Schleusingen Thomas Franz übergibt. Herr Franz war gemeinsam mit der Russischlehrerin des Hennebergischen Gymnasiums „Georg Ernst“ Schleusingen, Frau Anja Büttner, zur Übergabe eingeladen.